

**Satzung
über die
Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Rastede wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

**§ 2
Vertretung**

- (1) Eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht bestellt. Sofern jedoch die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beamtin der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte.
- (2) Die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 3
Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.

- (2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheit, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 6

Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere über Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten

§ 7

Berichtspflichten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheit ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rastede, den

Decker
Bürgermeister